

DER WILLE DES GESETZGEBERS ALS
AUSLEGUNGSARGUMENT – ZUR ENTWICKLUNG
DER METHODISCHEN ÄUSSERUNGEN
DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Von Christian Burkiczak, Kassel

Frühe Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts werden bis in die heutige Zeit gern für die Auffassung angeführt, für die Normauslegung komme es nicht auf den subjektiven Willen des Gesetzgebers, sondern auf den sog. objektiven Willen „des Gesetzes“ an. In jüngeren Judikaten scheint das Gericht hingegen recht deutlich die gegenläufige Position einzunehmen. Dieser Beitrag zeichnet vor diesem Hintergrund die methodischen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung der entstehungsgeschichtlichen oder genetischen Auslegung nach und analysiert ihre Entwicklung.¹

I. Einleitung

„Methodenfragen sind Verfassungsfragen.“² Wer die Methoden bestimmt, beeinflusst auch das Ergebnis der Normauslegung und damit die Normanwendung. Wenn die Bindung der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt an Gesetz und Recht, aber auch die Bindung der gesetzgebenden Gewalt an die Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht leerlaufen soll, dann bedarf es allgemein geltender methodischer Vorgaben für die Ermittlung des Inhalts von Normen gleich welchen Ranges.³

¹ Siehe auch bereits *Horst Joachim Müller*, Subjektive und objektive Auslegungstheorie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1962, S. 471–475; *Michael Sachs*, Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als Mittel der Verfassungsauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1984, S. 73–82, 75 ff.; zur früheren Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofs *Bernd Bender*, Zur Methode der Rechtsfindung bei der Auslegung und Fortbildung gesetzten Rechts, JZ 1957, S. 593–602, 594 f.; ausführlich jetzt *Amon Krükel*, Objektiv, subjektiv, vermittelnd – Das Ziel der Gesetzesauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: RECHTSTHEORIE 51 (2020), S. 301–361; der letztgenannte Beitrag ist erst während der Drucklegung des vorliegenden Textes erschienen und konnte daher nur noch vereinzelt in den Fußnoten berücksichtigt werden.

² *Bernd Rütters*, Trendwende im BVerfG?, NJW 2009, S. 1461–1462, 1462; *ders.*, Klartext zu den Grenzen des Richterrechts, NJW 2011, S. 1856–1858, 1857.

³ Ähnlich etwa *Gerhard Hassold*, Strukturen der Gesetzesauslegung, in: Claus-Wilhelm Canaris/Uwe Diederichsen (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz, München 1983, S. 211–240, 213.